

Merkblatt zu den anrechenbaren Kosten von Sportanlagen und Sportbauten

§ 7 der Verordnung über die Swisslos-Fonds (SLFV) vom 15. Dezember 2020 (SLFV; BGS 837.536.2)

Baukostenplan

0 Grundstück	Nicht anrechenbar
1 Vorbereitungsarbeiten	Anrechenbar abzüglich Honorare (Architekt, Ingenieur)
2 Gebäude	Anrechenbar abzüglich Honorare (Architekt, Ingenieur)
3 Betriebseinrichtungen	Anrechenbar abzüglich Honorare (Architekt, Ingenieur)
4 Umgebung	Anrechenbar abzüglich Honorare (Architekt, Ingenieur)
5 Baunebenkosten	Nicht anrechenbar
6 Reserven	Nicht anrechenbar
7 Ausstattung	Nicht anrechenbar, ausser die fixen Turngeräte und eine gewisse Grundausrüstung an mobilen Sportgeräten in Neubauprojekten von Turnhallen

Nicht anrechenbare Kosten

- Gebäulichkeiten für Zuschauer (Sitzgelegenheiten, Stehrampen, Tribünen)
- Klub- oder Vereinswirtschaften und Kantinen
- Küchen
- Umgebungen, die nicht zu sportlichen Zwecken genutzt werden (Gartengestaltung, Parkplätze)

Nutzungsabzug bei Turnhallen und Hallenbädern

Da Turnhallen und Hallenbäder nebst den Sportvereinen auch von den Schulen genutzt werden, wenden wir einen Nutzungsabzug von 50 % der anrechenbaren Kosten an.

Nutzungsabzug bei Freibädern

Da Freibäder nebst den Sportvereinen und den Freizeitsportlern auch von öffentlichem Publikum ohne sportliche Bestrebungen genutzt werden, wenden wir einen Nutzungsabzug von 50 % der anrechenbaren Kosten an.

Nutzungsabzug bei Vermietung der Anlage an Dritte

Bei Sportanlagen, die auch an Dritte vermietet werden (Pfadihäuser, SAC Hütten), wenden wir einen Nutzungsabzug von 50 % der anrechenbaren Kosten an.

Nutzungsabzug bei sportfremder Fläche

Bei Sanierungen, die ausschliesslich die sportfremde Fläche der Sportanlage betreffen (WC-Anlagen, Tribünen), wenden wir einen Nutzungsabzug von 50 % der anrechenbaren Kosten an.

Fachkontakt

Abteilung Swisslos-Fonds
Ambassadorshof
4509 Solothurn
Telefon: 032 627 28 23
fondsgesuche@ddi.so.ch
<https://so.ch/swisslos-fonds>